

27.07.92

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zur sozialen Dimension des Binnenmarktes

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 22797 - vom 21. Juli 1992. Das Europäische Parlament hat die Ent-
schlieÙung in der Sitzung am 9. Juli 1992 angenommen.

Das Europäische Parlament.

- in Kenntnis des sechsten Berichts der Kommission über die Vollendung des Binnenmarktes,
- in Kenntnis des ersten Berichts der Kommission über die Verwirklichung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse
 - vom 22. November 1989 zur Charta der sozialen Grundrechte¹,
 - vom 13. September 1990², in der 101 für die Verwirklichung der sozialen Dimension notwendige Maßnahmen vorgeschlagen werden,
 - vom 17. Mai 1991 zur Durchführung des sozialen Aktionsprogramms³,
 - vom 12. September 1991 zur Vollendung des Binnenmarktes und zur sozialen Dimension⁴,
- in Kenntnis der Ergebnisse des Rates für soziale Angelegenheiten vom 24. Juni 1992,
- in Kenntnis der Tatsache, daß seit 1972 die Schlußfolgerungen zahlreicher europäischer Gipfeltreffen die Notwendigkeit von Fortschritten im sozialen Bereich betont haben; daß in den Schlußfolgerungen des Gipfels von Lissabon der Rat erneut aufgefordert wird, seine Anstrengungen im sozialen Bereich, der eine notwendige Ergänzung zur Vollendung des Binnenmarkts darstellt, fortzusetzen, während die Ergebnisse in diesem Bereich sich immer mehr verzögern,
- in Kenntnis der Bemerkung des britischen Außenministers, daß alle Initiativen der Kommission im Bereich der Sozialpolitik sorgfältig im Hinblick auf ihre Notwendigkeit im Rahmen der "Subsidiarität" geprüft werden müssen,
- in Kenntnis der Bestimmungen des Vertrags von Maastricht, insbesondere des Protokolls, das ein Abkommen zu elft im sozialen Bereich erlaubt,
- mit der Feststellung, daß die Zahl der in der Gemeinschaft gemeldeten Arbeitslosen mehr als 16 Millionen beträgt und weiterhin ansteigt,
- ferner unter Hinweis darauf, daß die leistungsfähigsten europäischen Volkswirtschaften diejenigen sind, die das höchste Niveau sozialen Schutzes und eines Sozialdialogs gewährleisten, während sie zugleich genau umrissene industrielle Prioritäten festlegen,
- unter Hinweis darauf, daß die Kommission völlig in Einklang mit dem Vertrag einschließlich der Einheitlichen Akte handelt, wenn sie Vorschriften im sozialpolitischen Bereich einführt,

¹ ABl. Nr. C 323 vom 27.12.1989, S. 44.

² ABl. Nr. C 260 vom 15.10.1990, S. 167.

³ ABl. Nr. C 158 vom 17.06.1991, S. 291.

⁴ ABl. Nr. C 267 vom 14.10.1991, S. 149.

- A. in der Erwägung, daß sich die Mitgliedstaaten mit den Schlußfolgerungen der europäischen Ratstagungen und durch die Annahme der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer ihren Völkern gegenüber feierlich verpflichtet haben, im Einklang mit der Präambel des Vertrags von Rom für bedeutende Fortschritte im sozialen Bereich in der gesamten Gemeinschaft zu sorgen,
- B. in der Erwägung, daß die Kommission ihren Verpflichtungen praktisch Genüge getan hat, indem sie fast alle im sozialen Aktionsprogramm enthaltenen 47 Instrumente vorgelegt hat,
- C. in der Erwägung, daß die Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte nur von 11 Mitgliedstaaten angenommen wurde, daß das Vereinigte Königreich somit seine Ablehnung der die soziale Dimension der Gemeinschaft begründenden Prinzipien bekräftigt hat und daß dieser Standpunkt durch die mangelnde Bereitschaft des Vereinigten Königreichs, das soziale Aktionsprogramm verwirklicht zu sehen, und durch seine Weigerung, das neue Kapitel über Sozialpolitik des Vertrags von Maastricht zu akzeptieren, bestätigt wurde,
- D. in der Erwägung, daß die bei der Verwirklichung des Binnenmarktes erzielten Fortschritte nicht von parallelen Fortschritten im Bereich des Schutzes der Rechte der Arbeitnehmer begleitet wurden - ausgenommen jedoch im Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz -, und zwar aufgrund der Unfähigkeit der aufeinanderfolgenden Ministerräte, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen,
- E. in der Erwägung, daß die britische Präsidentschaft nur eine einzige formelle Tagung des Rates für soziale Angelegenheiten geplant hat, der die noch unerledigten Vorschläge vor der Vollendung des Binnenmarktes prüfen könnte,
- F. in der Erwägung, daß die Gesetzgebung im sozialen Bereich den Sozialpartnern weiterhin eine entscheidende Rolle einräumen muß,
- G. unter Hinweis auf seine früheren Erklärungen, denen zufolge eine unmittelbare Verbindung zwischen der Schaffung des Binnenmarkts und den Fortschritten des Rates auf dem Weg zu einer echten europäischen Sozialpolitik besteht,
1. bedauert zutiefst, daß der Rat keinen bedeutenden Fortschritt auf dem Gebiet der Sozialpolitik erzielt hat und auf diese Weise einem permanenten Ungleichgewicht zwischen der wirtschaftlichen Entwicklung und dem sozialen Fortschritt zu Lasten der Arbeitnehmer Vorschub leistet;
 2. betont, daß einzelne Mitgliedstaaten seit mehreren Jahren die Annahme einer erheblichen Zahl von Richtlinien verhindert haben, die insbesondere folgendes betreffen:
 - Schutz schwangerer Frauen
 - Arbeitszeitgestaltung
 - atypische Beschäftigungsverhältnisse
 - Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer (europäische Betriebsräte und Statut der Europäischen Aktiengesellschaft zur Verfügung der Arbeitnehmer);
 3. befürchtet, daß bestimmte Mitgliedstaaten in Versuchung geraten können, die Arbeitsbedingungen und das Lohngefüge als Schlüsselfaktoren für den wirtschaftlichen Wettbewerb zu nutzen und dadurch zu verhindern, daß eine

wirkliche soziale Dimension der Gemeinschaft als Motor des sozialen Fortschritts für alle verwirklicht wird;

4. bedauert insbesondere, daß der Rat für soziale Angelegenheiten in seiner Tagung vom 22. November 1989 den Vorschlag der Kommission in der vom Europäischen Parlament geänderten Fassung über den Schutz schwangerer Frauen nicht angenommen hat und somit bewußt die Anwendung der Einheitlichen Akte hinsichtlich des Verfahrens der Zusammenarbeit und der Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit im Sozialbereich behindert hat;
5. ist überzeugt davon, daß die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts für die Verwirklichung der Konvergenz zwischen den Mitgliedstaaten unerlässlich ist und begrüßt es, daß der Vertrag von Maastricht diesen Zusammenhalt als eine Säule für die Entwicklung der Gemeinschaft anerkannt und die Grundsätze der Strukturpolitiken bekräftigt hat; bedauert, daß auf dem Gipfel von Lissabon diesbezüglich keinerlei Fortschritte erzielt wurden;
6. bedauert, daß die Weigerung des Vereinigten Königreiches, das neue Sozialkapitel des Vertrags zu billigen, die Aussicht auf ein Europa mit zwei Geschwindigkeiten im sozialen Bereich mit den daraus folgenden auf Ausbeutung beruhenden Wettbewerbsverzerrungen eröffnet;
7. fordert, daß im Rahmen aller sozialen Maßnahmen die in den Mitgliedstaaten geltenden sozialen Rechte verbindlich festgeschrieben werden müssen, um eine Nivellierung nach unten zu vermeiden;
8. zeigt sich beunruhigt über die Modalitäten einer Verwirklichung des Sozialabkommens zu elft; fordert die Mitglieder des Rates auf, das Protokoll und die Erklärung zur Sozialpolitik im Anhang zum Vertrag von Maastricht einzuhalten, und fordert die Kommission auf, alle erforderlichen Vorbereitungen zur Durchführung der in diesem Protokoll und in dieser Erklärung enthaltenen Aufgaben zu treffen, sobald der neue Vertrag ratifiziert ist;
9. fordert den Rat auf, auch im sozialen Bereich den für die Vollendung des Binnenmarktes festgesetzten Termin einzuhalten, indem er schnellstmöglich die noch offenen Maßnahmen des sozialen Aktionsprogramms vor dem 31. Dezember 1992 billigt;
10. fordert, daß der Rat für soziale Angelegenheiten sofern die Rechtsgrundlage dies zuläßt, mit qualifizierter Mehrheit entscheidet und nicht einstimmige Entscheidungen anstrebt;
11. bedauert, daß der Rat keine Gemeinschaftsinitiative für ein abgestimmtes, Arbeitsplätze schaffendes Wachstum angenommen hat, und fordert ihn nachdrücklich auf, das Parlament über die Maßnahmen zu unterrichten, die er zu ergreifen gedenkt, um dem Problem der Arbeitslosigkeit zu begegnen;
12. unterstreicht die Notwendigkeit, immer dann Klage beim Gerichtshof zu erheben, wenn der Rat im Wege der politischen Einigung ohne Berücksichtigung der Positionen des Europäischen Parlamentes Rechtsvorschriften erläßt, was einen Verstoß gegen das Verfahren der Zusammenarbeit darstellt;
13. fordert, daß eine interinstitutionelle Sitzung zwischen Parlament, Kommission und Rat vor dem nächsten Rat für soziale Angelegenheiten stattfindet, um die Möglichkeiten zur Durchführung des Programms zu prüfen;
14. fordert den Rat der Minister für soziale Angelegenheiten und Arbeitsfragen auf, mindestens zwei offizielle Tagungen in den nächsten sechs Monaten

einzuberufen; fordert die britische Regierung auf, ihre Verzögerungstaktik aufzugeben und in Einklang mit den Grundsätzen der Verträge zu handeln;

15. fordert die nationalen Parlamente auf, ihre Minister, Mitglieder der Ministerräte für soziale Angelegenheiten, Binnenmarkt, Wirtschaft und Finanzen, vor und nach jeder Ratstagung zu den sozialen Prioritäten zu befragen, die notwendig sind, um die Lebens- und Arbeitsbedingungen von 360 Millionen Einwohnern der EG zu verbessern;
16. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieBung dem Rat, der Kommission, dem Wirtschafts- und SozialausschuB, den Regierungen der Mitgliedstaaten sowie ihren Parlamenten zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Egon KLEPSCH
Präsident